



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliothek im Büchereisystem der Stadt Mainburg

(Schulbibliotheksgebührensatzung)

vom 16. Juni 2025



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliothek im Büchereisystem der Stadt Mainburg (Schulbibliotheksgebührensatzung)

vom 16. Juni 2025

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund der Artikeln 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBI S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die satzungsgemäße Benutzung der Schulbibliotheken ist gebührenfrei. Zur gebührenfreien Benutzung zählt nicht die Überschreitung der Leihfrist und die unterlassene Rückgabe ausgeliehener Werke.

§ 2 Gebührenhöhe

A) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 6 Schulbibliothekensatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten; sie beträgt je entliehene Medieneinheit und angefangene Woche an Grundschulen 0,10 Euro.

Außerdem sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten.

B) Neuausstellung eines Leserausweises bei Verlust

Für die Neuausstellung eines Leserausweises bei Verlust wird eine Gebühr von 1,00 € fällig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2 mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes.

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Namen die Lesekarte oder der Fernleihschein ausgestellt ist bzw. die Eltern oder der Erziehungsberechtigte des Schülers.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbibliotheksgebührensatzung vom 10.11.2021 außer Kraft.

Mainburg, den 16. Juni 2025

Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister

